

## Koordinatoren des Orthodoxen Religionsunterrichts in Bayern

Antrag auf Zustimmung der OBKD zum Besuch von		Religionssunterricht einer anderen Konfession		an die Orthodoxe Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD)		Koordinatoren für Orthodoxen Religionsunterricht in Bayern	
Hiermit teile ich als Erziehungsberichtigter(r)		nicht Zutreffendes bitte ankreuzen		Per Fax an 089/24 36 60		1. Antragsteller	
wohnhaft in		Vorname Nachname		Postleitzahl		Straße Hausnummer	
Telefon		Fax		E-Mail		mit, dass der Schüler / die Schülerin mit Religionsszughörigkeit „orthodox“ (ox) eintritt der folgenden	
1. Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland, Exarchat von Zentraleuropa		2. Exarchat der orthodoxen Gemeinden russischer Tradition in Westeuropa		3. Ukrainische Orthodoxe Eparchie von Westeuropa		4. Antiochenisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland und Mitteleuropa	
5. Berliner Diözese der Russischen Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats (k.d.o.R)		6. Russische Orthodoxe Diözese des orthodoxen Biscopats von Berlin und Deutschland (k.d.o.R)		7. Diözese von Frankfurt und ganz Deutschland der Serbischen Orthodoxie		8. Rumänische Orthodoxe Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeurpa (k.d.o.R)	
9. Bulgarische Diözese von West- und Mitteleuropa		10. Diözese für Deutschland und Österreich der Georgischen Orthodoxen Kirche					
Vorname Nachname Klasse		Unterschrift Erziehungsberechtigter		Datum		2. Schule	
Für den Fall, dass orthodoxe Schülerinnen und Schüler, die nicht einer der oben genannten Diözessen der OBKD angehören (z. B. althipatich-orthodox, syrisch-orthodox...), den Religionsunterricht einer anderen Konfession besuchen sollen, ist ein Antrag auf Zustimmung zum Besuch des Religionsunterrichts ein zu unterbreiten.		Für den/die o.a. Schüler/Schülerin wird ein anderer Konfession an die entsprechenden Vertreter der jeweiligen Kirche zu richten.		Für den/die o.a. Schüler/Schülerin wird ein anderer Religionsunterricht kein ORU erlaubt.		3. Entscheidung der OBKD	
Faxnummer der Schule		Faxnummer der Schule		Datum		Unterschrift der Schule	
Stempel der Schule							
2. Schule							
Der unten genannten Schule, an keinem orthodoxen Religionsunterricht (ORU) teilnehmen kann. Es wird hiermit die Zustimmung der OBKD für die Teilnahme am		<input type="checkbox"/> romisch-katholischen <input type="checkbox"/> evangelischen Religionsunterricht beantragt.					
Name		Unterschrift		Datum		2. Schule	
3. Schule							
4. Schule							
5. Schule							
6. Schule							
7. Schule							
8. Schule							
9. Schule							
10. Schule							
3. Entscheidung der OBKD							
Die Zustimmung zur Teilnahme am anderson Konfessionellen Religionsunterricht wird widerrieflich für die Dauer des Besuchs der betreffenden Schulart in Bayern erlaubt.		<input type="checkbox"/> nicht erlaubt.					
Unterschrift		Datum					

Koordinator der OBKD für ORU in Bayern  
gez. Archimandrit Peter Kiltisch

Mit freundlichen Grüßen

Für orthodoxe Schulerinnen und Schülern, die an einem christlichen nichト-orthodoxen Firmung oder Konfirmation der katholischen bzw. evangelischen Kirche nicht teilnehmen dürfen.

Die OBKD bietet Erziehungsberichte und Schulan, Nr. 1 des rückseitigen Formulars auszufüllen und an die Koordinierung ihrer Kindes abzugeben. Diese füllt Nr. 2 des Formulars aus und leitet es anschließend an die der Schule ihres Kindes ab. Die OBKD wird um Verständnis gebeten, dass die Entscheidung nicht per Post versendet werden kann.

Wochenvorschau mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr und im Übrigen innerhalb der ersten beiden Schulen, diesen entsprechenden Förderschulen und Wirtschaftsschulen spätestens der letzte Unterrichtszeit. Die Zusammung zu. Die First für die Stellung des Antrags bei der OBKD zum Entscheid über der Schule abzugeben. Die Schule leitet den Antrag der Zusammigung Stelle der OBKD zum Entscheid über OBKD zum Besuch von Religionsunterricht einer anderen Konfession (s. Formular auf Zusammung der OBKD, auch die Zusammung der OBKD einzuhören. Dazu ist der betreffende „Antrag auf Zusammung der schristlichen Religionsunterricht durch Schulerinnen und Schülern, die Mitglieder einer Diözese der OBKD werden Religionsgemeinschaft einwillingen muss. Deshalb ist für die Teilnahme an einem nicht-orthodoxen § 27 Abs. 4 Satz 2 BaySchO sieht dafür ein Verfahren vor, bei dem 1. die abgebende und 2. die aufnehmende Kirche nicht wahrgenommen werden kann.

Die Teilnahme an einem christlichen Religionsunterricht ist für die Teilnahme an einem außerschulischen ORU nicht wahrgenommen werden kann. Ichlen Erziehung, ist für Einzelfälle möglich, wenn ORU weder schulintern noch als Sammelunterricht angeboten bzw. auch die Teilnahme an einem außerschulischen ORU nicht wahrgenommen werden kann.

10. Diözese für Deutschland und Österreich der Georgischen Kirche
9. Bulgarische Diözese von West- und Mitteleuropa
8. Rumänische Orthodoxe Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa (K.d.o.R.)
7. Diözese von Frankfurt und ganz Deutschland der Serbischen Kirche
6. Russische Orthodoxe Kirche in Australien - Russische Orthodoxe Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland (K.d.o.R.)
5. Berliner Diözese der Russischen Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats (K.d.o.R.)
4. Antiochenisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland und Mitteleuropa
3. Ukrainische Orthodoxe Eparchie von Westeuropa
2. Exarchat der orthodoxen Gemeinden russischer Tradition in Westeuropa
1. Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland, Exarchat von Zentraleuropa (K.d.o.R.)

Der Religionsunterricht ist in Bayern konfessionell gebunden. Danach ist ORU Pflichtfach für orthodoxe Schulerinnen und Schülern, die einer der folgenden orthodoxen Diözesen in Deutschland, deren Bischofe die Orthodoxe Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD) bilden, angehören:

eine Mindestteilnahmezahl von fünf Schulerinnen und Schülern voraussetzt. anderen christlichen Konfessionen die „Grundlagen des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung“ (vgl. KMS VI.2-5 S 4402/1/6/5 vom 21.10.2009). Er kann derzeit jedoch nur in wenigen Fällen an die Orthodoxer Religionsunterricht (ORU) ist in Bayern grundsätzlich eingereicht, für ihn gelten wie für die anderen christlichen Konfessionen die „Grundlagen des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

München, 27.03.2017

